OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153683/12/EW/JuS

Datum: Linz, 2. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des S, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 07.10.2022 GZ: 131-9/512-9/2022, betreffend Untersagung einer Bauanzeige nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09. Februar 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Die Ausführung der mit Eingabe vom 12.8.2022, eingelangt am 22.8.2022, angezeigten Errichtung einer Gerätehütte in Holzbauweise auf Grundstück Nr. x, KG. x in B, wird untersagt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Anzeige vom 12.08.2022 (Eingang am 22.08.2022) brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 betreffend einer Gerätehütte in Holzriegelbauweise auf dem Grundstück Nr. x, KG x in B, beim Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde) ein. Angeschlossen wurden ein Bauplan, ein Lageplan, eine Baubeschreibung und ein Grundbuchsauszug.

2. Am 12.09.2022 wurde vom Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels eine Vorprüfung gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BauO 1994 durchgeführt. Dieser führt aus, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspreche. Gebäude seien in der Widmung „G“ – Grünland nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zulässig. Im Eigentum des Bf befindet sich das Grundstück Nr. x, KG x in B, im Ausmaß von 677 m². Bei dieser Fläche erscheine die Notwendigkeit einer Gerätehütte für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

3. Mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde dem Bf das Ergebnis der negativen Vorprüfung mitgeteilt und ihm weiters mitgeteilt, dass er um ein agrarfachliches Gutachten ansuchen könne. Dieses werde vom Amt der Oö. Landesregierung erstellt. Bei positiver Erledigung könne der Bf erneut eine Bauanzeige bei der belangten Behörde einbringen. Beigelegt wurden Datenblätter für die Beantragung eines Gutachtens.

4. Mit Bescheid vom 07.10.2022, GZ: 131-9/512-9/2022, wurde die Bauanzeige vom 12.08.2022 betreffend einer Gerätehütte in Holzriegelbauweise auf dem Grundstück Nr. x, KG x in B, gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspreche, da das verfahrensgegenständliche Grundstück die Widmung Grünland aufweise und die Notwendigkeit einer Gerätehütte für landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben sei.

5. Mit Schreiben vom 09.10.2022 teilte der Bf mit, dass der Hintergrund der Bauanzeige nicht nur die Pflege und Bewirtschaftung seines Grundstückes sei, sondern auch die Bewirtschaftung des unmittelbar anschließenden Grundstückes Nr. x, KG x in B, welches im Eigentum seiner Ehefrau stehe. Dieses habe ebenfalls eine Fläche von 677 m² und beide Grundstücke stellen in der Natur eine durchgehende Einheit dar. Die Grundstücke werden gemeinsam bewirtschaftet und

werden für diese Bewirtschaftung diverse Maschinen und Werkzeuge benötigt. Er beantrage daher die Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens.

6. Mit Schriftsatz (datiert mit 02.10.2022, Eingang am 07.11.2022) erhob der unvertretene Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 07.10.2022, GZ: 131-9/512-9/2022.

7. Mit Schreiben vom 14.10.2022 wurden die vom Bf übersendeten Unterlagen (Datenblatt für agrarfachliche Beurteilung) mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens an die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft übersendet.

8. Mit Vorlageschreiben vom 15.11.2022 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bezughabende Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

9. Das Gutachten der Abteilung Land- und Forstwirtschaft erging am 16.11.2022, GZ: LFW-2022-766271/3-Jah. In diesem wurde festgestellt, dass der Bf keinen aktiven Landwirtschaftsbetrieb führe. Dieses Gutachten wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch mit Schreiben vom 15.12.2022 vorgelegt. Das agrarfachliche Gutachten wurde dem Bf mit Schreiben 20.01.2023 zugestellt.

10. Am 09.02.2023 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die beigezogene agrarfachliche Amtssachverständige sowie der Bf mit seiner Ehegattin teilnahmen. Die Entscheidung wurde im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

11. Mit Schreiben vom 24.02.2023 (Eingang: 27.02.2023) wurde der Antrag auf Zustellung einer ungekürzten Urteilsausfertigung vom Bf gestellt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x in B, das im Flächenwidmungsplan die Widmung Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) aufweist. Das Grundstück hat eine Fläche von 677 m². Direkt östlich angrenzend befindet sich das Grundstück Nr. x, KG x in B, welches sich im Eigentum der Ehefrau S befindet. Zusammen weisen die beiden Grundstücke eine Größe von ca. 1.354 m² auf. Die angezeigte Gerätehütte in Holzriegelbauweise (15 m²) soll auf dem Grundstück des Bf errichtet werden.

2. Der Bf und seine Ehegattin nutzen die Grundstücke für den Anbau von Obst und Gemüse. Letztes Jahr wurden Kürbis, Kraut, Zwiebeln, Knoblauch, Obst und ca.

100 kg Kartoffeln geerntet. Die verbleibende Wiesenfläche wird im Rahmen einer üblichen Gartennutzung bewirtschaftet.

3. Es liegt daher Landwirtschaftsbetrieb vor. Selbst unter der Annahme, dass die Produktion über die Eigenversorgung hinausgeht und ein Verkauf der Produkte erfolgt, so fehlt ein wesentliches Kriterium der Definition eines Landwirtschaftsbetriebes: Es wird auf einer Fläche von ca. 1354 m² produziert, sodass die Erzielung eines maßgeblichen Einkommensbeitrages aus dem allfälligen Verkauf von Urprodukten jedenfalls auszuschließen ist. Es liegt keine Betriebsstätte mit einer Betriebsnummer und den üblichen Betriebsmitteln vor. Eine räumliche und funktionell selbstständige Wirtschaftseinheit ist nicht gegeben.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in den Flächenwidmungsplan, in das digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und in das offene Grundbuch sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher die agrarfachliche Amtssachverständige, welche schon im behördlichen Verfahren ein Gutachten erstellt hat, beigezogen wurde. Daraus ergeben sich die entscheidungsrelevanten Feststellungen. In der mündlichen Verhandlung wurde richtiggestellt, dass entgegen den Ausführungen im schriftlichen Gutachten die gegenständliche Hütte noch nicht errichtet wurde. Dies ändert aber nichts an den fachlichen Ausführungen der Amtssachverständigen. Auch wurde in der mündlichen Verhandlung von der Amtssachverständigen die Größe zweier Hausgärten erörtert. Das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten, welchem der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich schlüssig und nachvollziehbar.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2021) und des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnung (ROG) 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 125/2020) lauten soweit hier relevant:

„§ 30 Vorprüfung

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht [...].“

„30 Grünland

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. [...]“

2. Wenn ein Bauvorhaben den raumordnungsrechtlichen Vorgaben widerspricht, kann es auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht zulässig gemacht werden. Ein solcher Antrag ist sogleich im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 abzuweisen (vgl. *Madlsperger* in *Pabel*, [Hrsg.], Oö. Baurecht [2019], § 30 Rz 12). § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 gilt gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 und Z 2 nicht nur für bewilligungspflichtige, sondern auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben (vgl. VwGH 03.05.2011, 2011/05/0048 zu einer anzeigepflichtigen Stützmauer).

3. Der Bf führt in seiner Beschwerde aus, dass insgesamt 1.354 m² (Grundstück Nr. x und Grundstück Nr. x, beide KG x in B) Garten bewirtschaftet werden. Die belangte Behörde übersehe, dass es verschiedene Arten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebe, unter anderem den Gartenbau und Kleingärten. Auch bei nur 677 m² Grünland als Garten sei grundsätzlich von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Weiters sei zu prüfen, welche Gerätschaften und Zubehör im konkreten Fall dauerhaft erforderlich seien und wo diese landschaftsschonend unterzubringen seien. Dies entspreche § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994. Der Bf bringt weiters vor, dass auch bei der Bewirtschaftung einer kleineren Grundfläche im Grünland diverse Maschinen und Werkzeuge unabdingbar erforderlich seien. Um diese nicht laufend hin und weg transportieren zu müssen, sei eine entsprechende Gerätehütte notwendig. Zu einer Nutzung von diversem Obst, Gemüse, Blumen sowie Wiesenflächen seien jedenfalls eine Vielfalt von Gerätschaften (Rasenmäher, Bodenharke, Baum- und Astschneidegerät, Betriebsmittel, Schiebetruhe, Tröge, Erntegefäße, Schaufeln, Spaten, Rechen, „Heindeln“, Gießgefäße, Stützhölzer etc.) erforderlich und diese müssen auch vor Ort gelagert werden. Zu deren Unterbringung sei eine Gerätehütte unbedingt erforderlich, denn ein ständiger Transport sei weder machbar noch zumutbar. Bei der Größe der Gerätehütte habe er stark auf die Verhältnismäßigkeit geachtet, zumal die vorgegebene Maximalfläche bei weitem nicht ausgenutzt worden sei. Auf die tatsächlich bewirtschaftete Fläche sei hinreichend Rücksicht genommen worden.

4. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland gewidmet ist. Im

Grünland dürfen gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Bestimmungsgemäß bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist an diesem Begriff ein strenger Maßstab anzulegen; auch ist eine bloße „Nützlichkeit“ der Bauten und Anlagen nicht ausreichend (vgl. etwa VwGH 26.06.2020, 2019/05/0014, mwN).

5. In seiner Entscheidung vom 15.03.2021, 2021/05/0036, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Nutzung von Grünland aus:

„Zum Begriff der ‚land- und forstwirtschaftlichen Nutzung‘ im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung von der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundflächen im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne darunter zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt (vgl. VwGH 03.07.2001, 2001/05/0003, mwN).“

6. In diesem Sinn kann auch auf die seit 01.01.2021 in Kraft getretene Oö. Landwirtschaftsverordnung – Raumordnung 2021 (Oö. LWVO-RO), LGBl. Nr. 148/2020, zurückgegriffen werden, in der nunmehr der Begriff eines „aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in § 2 Z 1 wie folgt definiert wird:

„Zeichnet sich durch Tätigkeiten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und deren Nebengewerben aus. Die Produktion geht über die Eigenversorgung hinaus, erfolgt nachhaltig und planvoll mit dem Ziel, dauerhaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird von der Betriebsführerin bzw. vom Betriebsführer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt, wobei eine räumlich und funktionell selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen muss. Eine bloß dem Eigenbedarf dienende Erzeugung begründet keine landwirtschaftliche Betriebseigenschaft.“

7. Wie festgestellt hat das verfahrensrechtliche Grundstück des Bf eine Größe von 677 m². Auch wenn man das direkt angrenzende Grundstück der Ehegattin im Ausmaß von ebenfalls 677 m² hinzurechnet (also insgesamt 1.354 m²), wird auf einer sehr kleinen Fläche produziert. Somit ist die Erzielung eines maßgeblichen Einkommensbeitrages aus dem allfälligen Verkauf von Urprodukten jedenfalls

auszuschließen. Entgegen der Ansicht des Bf ist der Eigenbedarf (auch für die Kinder und Enkelkinder) in rechtlicher Hinsicht nicht zu berücksichtigen, erforderlich ist vielmehr eine marktorientierte Betriebsführung (vgl. etwa VwGH 8.04.2014, 2012/05/0103, mwN). Auch liegt nach den Ausführungen der agrarfachlichen Amtssachverständigen keine räumlich und funktionell selbstständige Wirtschaftseinheit vor. Es liegt somit kein Landwirtschaftsbetrieb vor.

8. Auch sei erwähnt, dass im gegenständlichen Beschwerdeverfahren die Voraussetzungen für eine Neugründung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht erfüllt sind: Gemäß § 3 Abs 2 Oö. LWVO-RO ist jedenfalls ein Grundeigentum von mindestens fünf Hektar land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche vorzuweisen. Da der Bf nicht über das erforderliche Ausmaß an Eigenflächen verfügt, erfüllt er die in der Verordnung normierten Voraussetzungen für Neugründungen nicht.

9. Der Bf stützt sich in seinem Vorbringen noch auf § 2 der Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung, BGBl. Nr. 242/2010 idgF. Die Grundstücke der Ehegatten seien insgesamt 1.353 m² groß. Die Art der Benützung iSd Verordnung zähle demnach nicht nur zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sondern darüber hinaus übertreffe die bewirtschaftete Fläche die der meisten bäuerlichen Hausgärten bei weitem. Mit diesem Vorbringen übersieht der Bf, dass die angesprochene Verordnung die Benützungsarten nach § 10 Abs. 1 Vermessungsgesetz (Grenzkataster) regelt. Diese Bundesverordnung wie auch die vom Bf ins Treffen geführten Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Bundes-Urprodukteverordnung sind auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, denn die Zulässigkeit von Bauten auf Grünland ist nach § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 (bzw. nach der oben zitierten Judikatur) im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (wie auch der LWVO-RO) zu beurteilen.

Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat, dass unter Land- und Forstwirtschaft nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Es soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. etwa VwGH 15.03.2021, Ra 2021/05/0036, mwN).

10. Da kein Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des § 30 Oö. ROG vorliegt, ist die Grundvoraussetzung für einen Bau im Grünland nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Gerätehütte auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück nicht notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist. Da das Bauvorhaben somit zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspricht, ist die Bauausführung der angezeigten Gerätehütte gemäß § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994 zu untersagen. Der Spruch des bekämpften Bescheides ist dementsprechend anzupassen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Bauten im Grünland ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die unter Punkt IV. zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Im Übrigen ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, weshalb schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. VwGH 19.05.2015, 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer